

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1992

über die Kodifizierung der „ANIMO“-Mitteilung

(93/70/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom
26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und
tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen
Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im
Hinblick auf den Binnenmarkt⁽¹⁾, zuletzt geändert durch
die Richtlinie 92/65/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 20
Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um das Funktionieren des Netzes zu gewährleisten, hat
die Kommission am 3. Dezember 1991 die Entscheidung
91/637/EWG⁽³⁾ zur Festlegung eines Musters für die mit
Hilfe des informatisierten Netzes „ANIMO“ zu übertra-
genden Mitteilungen erlassen.

Um ein schnelleres Verständnis der „ANIMO“-Mitteilung
zu ermöglichen und zum wirksamen Schutz der Tierge-
sundheit, ist es notwendig, die Kodifizierung der unter
Punkt 4 des Anhangs der Entscheidung 91/637/EWG
genannten Waren genau anzugeben.

Die Tatsache, daß eine bestimmte Anzahl lebender Tiere
und Produkte in der in dieser Entscheidung vorgesehenen

Kodifizierung aufgeführt wird; setzt nicht als solches
voraus, daß eine Mitteilung mit Hilfe des informatisierten
Netzes „ANIMO“ abgesendet wird.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Codebezeichnungen für die unter Punkt 4 erster
Gedankenstrich des Anhangs der Entscheidung
91/637/EWG genannten Waren sind im Anhang dieser
Entscheidung festgelegt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABL Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 29.

⁽²⁾ ABL Nr. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 54.

⁽³⁾ ABL Nr. L 343 vom 13. 12. 1991, S. 46.

ANHANG

NAMEN UND NUMMERN DER WAREN FÜR DIE ANIMO-MITTEILUNG

EQUIDEN ⁽¹⁾ (KN-Code : 0101)

— eingetragene Pferde	21.01.01.09
— Zucht- und Nutzpferde	21.01.01.01
— Schlachtpferde	21.01.01.02
— zeitweilig zugelassene Pferde	21.01.01.10
— andere Equiden	21.01.09

RINDER (KN-Code : 0102)

— Kälber unter 15 Tagen	21.02.01
— Zuchtrinder	21.02.02
— NutZRinder	21.02.04
— Schlachtrinder	21.02.03
— andere Rinder	21.02.09

SCHAFE, ZIEGEN (KN-Code : 0104)

— Zuchtschafe	21.03.02
— Mastschafe	21.03.01
— Schlachtschafe	21.03.03
— Zuchtziegen	21.04.02
— Mastziegen	21.04.01
— Schlachtziegen	21.04.03

SCHWEINE (KN-Code : 0103)

— Zuchtschweine	21.05.02
— Nutzschweine	21.05.01
— Schlachtschweine	21.05.03

GEFLÜGEL ⁽²⁾ (KN-Code : 0105 oder 0106)

— Eintagsgeflügel (20 oder mehr Einheiten)	22.01.09
— Zucht- und Nutzgeflügel (20 oder mehr Einheiten)	22.02.09
— Geflügel zur Aufstockung von Wildbeständen (20 oder mehr Einheiten)	22.04.09
— Geflügel in Partien von weniger als 20 Einheiten	22.09.09
— Schlachtgeflügel	22.03.09

LEBENDE FISCHE ⁽³⁾ (KN-Code : 0301)

— anfällige Fischarten	23.04.01.09
— andere Fischarten	23.04.02

KREBSTIERE ⁽³⁾ (KN-Code : 0306)

— anfällige Krebstierarten	23.04.03.09
— andere Krebstierarten	23.04.04

WEICHTIERE ⁽³⁾ (KN-Code : 0307)

— anfällige Weichtierarten	23.04.05.09
— andere Weichtierarten	23.04.06

EIER UND GAMETEN VON LEBENDEN FISCHEN ⁽³⁾ (KN-Code : 0301)

— Eier und Gameten von anfälligen Arten	23.06.01
— Eier und Gameten von anderen Arten	23.06.09

BRUTEIER (KN-Code : 0407 00 11 oder 0407 00 19)

— Bruteier in Partien von weniger als 20 Einheiten	41.01.01
— Bruteier in Partien von 20 oder mehr Einheiten	41.01.02

⁽¹⁾ Pferde — einschließlich Zebras — und Esel und ihre Kreuzungen.⁽²⁾ Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Tauben, Fasane und Rebhühner.⁽³⁾ Hinsichtlich der Krankheiten der Listen I und II des Anhangs A der Richtlinie 91/67/CEE des Rates.

SPERMA-EIZELLEN-EMBRYONEN (KN-Code : 0511)

— Sperma von Rindern	46.01.01
— Sperma von Schweinen	46.01.02
— Sperma von anderen Tierarten :	
— Pferde	46.01.09.01
— Schafe	46.01.09.02
— Ziegen	46.01.09.03
— andere (!)	46.01.09.99
— Eizellen von Rindern	46.02.01
— Eizellen von anderen Tierarten :	
— Schweine	46.02.09.01
— Pferde	46.02.09.02
— Schafe	46.02.09.03
— Ziegen	46.02.09.04
— andere (!)	46.02.09.99
— Embryonen von Rindern	46.03.01
— Embryonen von anderen Tierarten :	
— Schweine	46.03.09.01
— Pferde	46.03.09.02
— Schafe	46.03.09.03
— Ziegen	46.03.09.04
— andere (!)	46.03.09.99

ANDERE SÄUGETIERE (?) (KN-Code : 0106)

— Herrentiere	11.01
— Paarhufer :	
<i>Wiederkäuer :</i>	
— Horntiere	11.03.01.01
— Gabelböcke	11.03.01.02
— Giraffen	11.03.01.03
— Hirsche	11.03.01.04
— andere Wiederkäuer	11.03.01.05
<i>Kamele :</i>	
— Kamele	11.03.02
<i>Schweineartige :</i>	
— Flußpferde	11.03.03.01
— Schweine	11.03.03.03
— andere Schweineartige	11.03.03.02
— Unpaarhufer :	
— Nashörner	11.04.01
— Tapire	11.04.02
— Sirenen (Seekühe)	11.05
— Hyracoidae	11.06
— Rüsseltiere :	
— Afrikanischer Elefant	11.07.01
— Asiatischer (Indischer) Elefant	11.07.02
— Röhrenzähler :	
— Erdferkel	11.08.01

(!) Genau angeben, ob es sich um Waren handelt, die

a) aus amtlich zugelassenen Einrichtungen, Instituten oder Zentren stammen und für solche bestimmt sind;

b) für einen Zoo bestimmt sind.

(?) Genau angeben, ob es sich um Tiere handelt, die

a) Zuchttiere sind;

b) aus amtlich zugelassenen Einrichtungen, Instituten oder Zentren stammen und für solche bestimmt sind;

c) für einen Zoo bestimmt sind;

d) von einem Zirkus oder von Schaustellern mitgeführt werden.

— Raubtiere :	
<i>Katzenartige :</i>	
— Katzen (1)	11.09.01
— andere Katzenartige	11.09.02
<i>Hundeartige :</i>	
— Hunde (1)	11.09.03
— andere Hundeartige	11.09.04
<i>Andere Raubtiere :</i>	
— Hyänen	11.09.05
— Schleichkatzen	11.09.06
— Marder	11.09.07
— Kleinbären	11.09.08
— Bären	11.09.09
— Wasserraubtiere (Robben) :	
— Hundsrobber	11.10.01
— Ohrenrobber	11.10.03
— Walrosse	11.10.02
— Wale	11.11
— Nager :	
— Caviidae	11.12.01.01
— andere Hystricomorphae	11.12.01.99
— Muridae	11.12.02
— andere Myomorphae	11.12.02.99
— Sciuromorphae	11.12.03
— Hasenartige :	
— Hasen zur Aufstockung	11.12.04.01
— andere Hasen	11.12.04.02
— Wildkaninchen	11.12.04.03
— Ochotonidae	11.12.04.04
— Schuppentiere	11.13
— Zahnlose	11.14
— Flattertiere	11.15
— Insektenfresser	11.16
— Dermoptera	11.17
— Beuteltiere	11.18
— Kloakentiere	11.19
ANDERE VÖGEL (2) (KN-Code : 0106)	
— Anseriformes	12.16
— Apodiformes	12.06
— Apterygiformes	12.23
— Caprimulgiformes	12.07
— Caslariiformes	12.24
— Charadriiformes	12.13
— Ciconiiformes	12.17
— Coliiformes	12.05
— Columbiformes	12.11
— Coraciiformes	12.03
— Cuculiformes	12.09
— Falconiformes	12.15
— Galliformes	12.14
— Gaviiformes	12.21

(1) Genau angeben, ob es sich um Tiere handelt, die

a) weniger als 3 Monate alt sind;

b) 3 Monate oder älter sind.

(2) Genau angeben, ob es sich um Tiere handelt, die

a) Zuchttiere sind;

b) aus amtlich zugelassenen Einrichtungen, Instituten oder Zentren stammen und für solche bestimmt sind;

c) für einen Zoo bestimmt sind;

d) von einem Zirkus oder von Schaustellern mitgeführt werden.

— Grisiformes	12.12
— Passeriformes	12.01
— Pelecaniformes	12.18
— Piciformes	12.02
— Podicipediformes	12.20
— Procellariiformes	12.19
— Psittaciformes	12.10
— Rheiformes	12.25
— Sphenisciformes	12.27
— Strigiformes	12.08
— Struthioniformes	12.26
— Tinamiformes	12.22
— Trogoniformes	12.04
KRIECHTIERE (1) (KN-Code : 0106)	
— Saurier	13.01
— Ophidia	13.02
— Krokodile (Panzerrechen)	13.04
— Chelonia :	
— Cheloniidae	13.03.01
— andere Chelonia	13.03.99
LURCHE (1) (KN-Code : 0106)	
— Froschlurche :	
— Frösche	14.01.01
— andere Froschlurche	14.01.99
— Schwanzlurche — Cryptobranchidae	14.02
— andere Schwanzlurche	14.03
ANDERE WIRBELTIERE (1) (KN-Code : 0106)	19.01
WIRBELLOSE (1) (KN-Code : 0106)	
— Insekten :	
— Bienenkönigin	24.01.01
— Bienen	24.01.02
— Seidenraupen	24.01.03
— andere Insekten	24.01.99
— Andere Wirbellose	24.02
TIERISCHE ABFÄLLE (2) (KN-Code : 0511)	
— gefährliche Stoffe, unbehandelt	49.01
— gefährliche Stoffe, behandelt	49.02
— wenig gefährliche Stoffe, unbehandelt	49.03
— wenig gefährliche Stoffe, behandelt	49.04
DRÜSEN UND ORANGE (3) (KN-Code : 0510)	
— für pharmazeutische Verarbeitungsbetriebe	48.07.01

(1) Genau angeben, ob es sich um Tiere handelt, die

a) Zuchttiere sind;
b) aus amtlich zugelassenen Einrichtungen, Instituten oder Zentren stammen und für solche bestimmt sind;
c) für einen Zoo bestimmt sind;
d) von einem Zirkus oder von Schaustellern mitgeführt werden.

(2) Gemäß der Definitionen in Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 90/667/EWG des Rates.

(3) In der Entscheidung 92/183/EWG der Kommission in Artikel 1 Absatz a) aufgeführt.